



Motion (SP)

«Bessere Luftqualität an Könizer Schulen»

Der Gemeinderat wird aufgefordert, ein Konzept zur Verbesserung der Luftqualität an allen Könizer Schulen zu erarbeiten und daraus abgeleitet konkrete Massnahmen vorzulegen. Dabei sind kurzfristige Massnahmen (z.B. standardmässige Ausstattung mit CO₂-Meldern) sowie bauliche Massnahmen wie die Ausstattung der Schulen mit Luftfiltern in verschiedenem Umfang zu prüfen.

Begründung:

Schlechte Luftqualität in Schulzimmern mindert nicht nur signifikant die Leistungs- und Konzentrationsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler, sondern trägt auch zur Verbreitung von Krankheiten über Aerosole bei. Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) empfiehlt deshalb, den CO₂-Wert von 1000 ppm in Klassenzimmern nicht zu überschreiten. Sonst sei das Risiko für Ansteckungen erhöht und es trete eine zunehmende Häufigkeit von Symptomen wie Müdigkeit und Konzentrationsstörungen auf. Ab einem Wert von 2000 ppm ist die Luft laut BAG gar «hygienisch inakzeptabel». Aktuelle Untersuchungen wie diejenige des K-Tipps (3/2022) belegen, dass selbst in Zeiten der Pandemie, während der Wert auf regelmässiges Lüften gelegt wird, der relevante CO₂-Wert oft über 1000 ppm liegt. Messungen des Kantons Luzern zeigen, dass der CO₂-Gehalt in gut 50 Prozent der 216 untersuchten Schulzimmer 1000 ppm überschreitet. In Graubünden stieg er in 60 Prozent der 150 untersuchten Zimmer sogar regelmässig über den Wert von 2000 ppm. Die Auswertung aus Graubünden zeigt zudem, dass in Klassenzimmern mit schlechter Luftqualität mehr Corona-Infektionen auftraten als in adäquat gelüfteten Zimmern. Aber auch unabhängig der Corona-Pandemie ist die Luftqualität an Schulen seit vielen Jahren ein Thema. Während der Pandemie stand das Lehrpersonal an der Front unter zusätzlichem Druck. Die Verantwortung für die Luftqualität kann nicht auch noch an sie abdelegiert werden. Dieses hat in der Pandemie Höchstleistungen erbracht und sollte sich auf seinen Kernauftrag, die Vermittlung von Lerninhalten, konzentrieren können. Auch wenn die aktuelle Corona-Variante für Kinder häufig weniger gefährlich als für Erwachsene ist, steigen mit der Zunahme der Infektionen auch bei Kindern die Zahl der Hospitalisierungen und Long Covid-Fälle. Zudem lassen sich die Altersgruppen nicht voneinander isolieren. Die Schulen sind ein wichtiger Faktor im Pandemiegeschehen und allgemein bei der Verbreitung von Atemwegserkrankungen. Gesamtgesellschaftlich empfiehlt es sich also, hier entsprechende Schutzkonzepte zu entwickeln. Es ist eine zentrale Aufgabe der Direktion Bildung und Soziales (DBS), für die richtigen Rahmenbedingungen

bezüglich Luftqualität an Könizer Schulen zu sorgen. Die Möglichkeit einer erneuten Corona-Welle ist nicht auszuschliessen.

22.08.2022 Matthias Stöckli, Vanda Descombes

K-Tipp: <https://www.ktipp.ch/artikel/artikeldetail/dicke-luft-eut-fuer-viren-schlecht-fuers-lernen/>

Kanton Luzern: <https://www.lu.ch/verwaltung/BKD/Coronavirus/Luftqualitaet>

Kanton Graubünden:

<https://www.gr.ch/DE/Medien/Mitteilungen/MMStaka/2021/Seiten/2021120902.aspx>

Empa-Studie: <https://www.empa.ch/de/web/s604/covid-und-co2> Saubere Raumluft gegen Corona:

<https://kinder-schuetzen-jetzt.ch/saubere-raumluft-gegen-corona/>

M. Stöckli

V. Descombes

C. C. C.

Fulenzhofstr.

F. Aden

K. W. W.

V. J. J.

H. B.

~~M. S.~~

C. Müller

S. S.

C. C.

S. S.

~~M. S.~~

Motion EVP-GLP-Mitte-Fraktion

Erstunterzeichnende haben das letzte Wort

Antrag

Das Parlamentsbüro wird wie folgt beauftragt:

1. Bei der Beantwortung parlamentarischer Vorstösse und parlamentarischer Initiativen erhält der/die Erstunterzeichnende vor dem Abschluss der Diskussion auf Wunsch nochmals das Wort.
2. Die Forderung aus Punkt 1 ist im Geschäftsreglement des Parlaments festzuhalten.
3. Im Geschäftsreglement des Parlaments ist klarzustellen, dass die/der Erstunterzeichnende bei der Beantwortung parlamentarischer Vorstösse und parlamentarischer Initiativen immer zuerst das Wort erhält.

Begründung

Bei der Behandlung parlamentarischer Vorstösse und parlamentarischer Initiativen hat üblicherweise der Gemeinderat bzw. das Parlamentsbüro das letzte Wort. Diese Praxis ist in Kapitel 1.4.1 des Vademecums festgehalten.

Dass jene Instanz, die einen parlamentarischen Vorstoss oder eine parlamentarische Initiative beantwortet hat, gegen Ende der Debatte ihre Sicht darlegen kann, erscheint sinnvoll. Immerhin hat sich diese Instanz gründlich mit dem Gegenstand befasst. Das letzte Votum der Debatte soll hingegen der Erstunterzeichnerin/dem Erstunterzeichner vorbehalten sein.¹ Das letzte Votum hat rhetorisch eine besonders starke und einflussreiche Stellung, da niemand mehr etwas darauf erwidern kann und weil sein Inhalt bei einer allfälligen Abstimmung noch sehr präsent ist.

Die heutige Regelung führt dazu, dass in den meisten Fällen der Gemeinderat das letzte Wort hat, obwohl es sich um ein aus den Reihen des Parlaments initiiertes Geschäft handelt. Bei solchen Geschäften ist es nicht angemessen, dass der Gemeinderat in der Redeordnung die stärkste Stellung erhält. Anders verhält es sich bei Geschäften, die vom Gemeinderat initiiert wurden; diese sind nicht Gegenstand des vorliegenden Vorstosses.

Erstunterzeichnende sollen nicht verpflichtet sein, sich am Ende der Debatte nochmals zu äussern. Sie sollen vor Ende der Debatte von der Präsidentin/vom Präsidenten gefragt werden, ob sie nochmals das Wort wünschen, und können darauf auch verzichten.

Dass Erstunterzeichnende das letzte Wort haben, soll im Geschäftsreglement des Parlaments (GRP) festgehalten werden, bspw. in einer zusätzlichen Ziffer in Art. 37.

Erstunterzeichnende sollen nicht nur das letzte, sondern auch das erste Wort haben. In Art. 37 Abs. 3 GRP ist festgehalten, dass das «in der Regel» gilt:

Bei der Behandlung von parlamentarischen Vorstössen und parlamentarischen Initiativen erteilt die Präsidentin/der Präsident in der Regel zuerst der/dem Erstunterzeichnenden das Wort.

¹ So ist es auch im Grossen Rat. Vgl. Art. 85 Abs. 5 Bst. h Geschäftsordnung des Grossen Rates, https://www.belex.sites.be.ch/app/de/texts_of_law/151.211. In der Praxis ist es so, dass die Erstunterzeichnenden wählen können, ob sie vor oder nach der Regierung bzw. dem Ratsbüro noch etwas sagen möchten. Die Erstunterzeichnenden können auf ein Schlussvotum verzichten.

Gründe, warum dies nur «in der Regel» gilt, sind nicht ersichtlich. Die heutige Praxis, dass Erstunterzeichnende bei der Beantwortung *immer*, also nicht nur *in der Regel*, zuerst das Wort erhalten, hat sich bewährt und soll daher Eingang ins Geschäftsreglement finden. Ob dies auch bei der Verlängerung oder der Abschreibung so sein muss, kann diskutiert werden.

Köniz, August 2022

Casimир von Arx

S. 

M. Müller

M. Müller

P. Al

~~Frei~~

J. Edel

H. Müller

S. Sanberger



B. Biederman

~~B. Biederman~~

J. Moser



Interpellation der EVP-GLP-Mitte-Fraktion

**Velofahrverbot auf dem Strässchen im Scherligraben (beim
Zusammentreffen des Hundsgarbe mit dem Scherligrabe)**

Auf der Homepage der Herzroute AG kann man lesen:

«10 Jahre lang haben wir ihn genossen, ja zelebriert, diesen Scherligraben, dreiste Singularität im Veloland Schweiz, mit einer Schiebepassage und gelegentlich dreckigen Hosen garniert, wenn wieder einmal der Regen allzu unflätig an den Hängen des mürben Sandsteins geleckert hatte. Aber eben: Dieses Vergnügen könnte ein Ende haben. Ganz der schweizerischen Tradition der dezidierten Privatheit verpflichtet, streben die Eigentümer der Strasse eine richterliche Verfügung an, sodass fortan alles Rollen, Kullern und Fahren untersagt ist. Und wie so oft, waren es ein paar unnötige Exzesse der Fraktion der vollgefederten Stollenliebhaber, die irgendwann das Fass zum Überlaufen brachten.

Nun, noch ist es nicht ganz übergelaufen. Die Gemeinde sucht nach friedlichen Lösungen, druckt Plakate und redet dreisten Tempopriestern ins Gewissen.»

Offenbar ist die Suche nach einer friedlichen Lösung misslungen und das Fass übergelaufen. Das Fahrverbot steht.

Bei langsamer Durchquerung der Verbotszone kann der brave Wanderer oder die brave Veloabsteigerin das Gefletsche der durchaus härzigen Herdenschutzhunde geniessen.

Ich bitte den Gemeinderat folgende Fragen zu beantworten:

1. Warum hat der Gemeinderat letztlich dem Fahrverbot zugestimmt?
2. War keine gütliche Einigung mit den Anwohnern möglich? Wenn nein, warum nicht?
3. Wie sieht die rechtliche Situation aus?
4. Wer bezahlt den Unterhalt der Strasse?

Niederscherli, 22. August 2022

T. Edel

[Handwritten signatures]
R. Al
Fluchler
K. Müller
S. W.

U. Kull

~~Dieth~~
Dag Hass

E. J. Jäger

B. Biederman

~~J. E.~~

C. Zorn

~~J. B. K.~~

J. Klee

K. Meier

D. Brunner

J. K.

P. K.

A. B.

M. C.

C. Müller

K. G. W.

A. K.

Casimir von Ax

H. K.

~~A. K.~~

I. F.

S. Rothentier

Interpellation «Entschädigungen Kieswerk Oberwangen» (Junge Grüne, SP, Grüne, Juso)

Die Messerli Kieswerk AG baut auf dem Gemeindegebiet Köniz, genauer in Oberwangen, Kies ab. Einem Artikel im Bund vom 08. Dezember 2021¹ ist zu entnehmen, dass Gemeinden mit Kiesfirmen eine Abgeltung aushandeln können. Die Kiesbranche sei allerdings undurchsichtig und es gäbe weder einheitliche noch transparente Tarife pro Kubikmeter. Jede Gemeinde kämpfe in den Verhandlungen für sich allein. Dem Artikel kann auch entnommen werden, dass die Gemeinde Köniz einen vergleichsweise geringen Betrag erhält. Angesichts der angespannten Finanzlage von Köniz stellt sich die Frage, ob die Gemeinde in dieser Hinsicht ihre (Ver-)handlungsmöglichkeiten ausgeschöpft hat.

Der Gemeinderat wird gebeten, die folgenden Fragen zu beantworten:

1. Wie stellten sich in der Vergangenheit bzw. wie stellen sich die aktuellen rechtlichen Grundlagen (Gesetze, Überbauungsordnung, Vereinbarungen, OPR?, ...) hinsichtlich Entschädigung an die Gemeinde Köniz durch den Kiesabbau und die Wiederauffüllung in Oberwangen dar?
2. Für den planungsbedingten Mehrwert des Kiesabbaus auf dem Oberwangenhubel erhält die Gemeinde Köniz heute pauschal Fr. 0.80 pro abgebauten Kubikmeter Kies (unabhängig von der Kiesqualität)². Wie hoch war dieser Betrag in der Vergangenheit? Welche Beträge erhalten andere Gemeinden im Kanton Bern?
3. Die Folgen des Abbaus wie Staub, Lärm und reger Lastwagenverkehr sind primär im Wangental zu ertragen. Wie kommen die oben erwähnten Einnahmen dem Wangental zugute?
4. Seit April 2017 sieht das revidierte Baugesetz des Kantons Bern Mehrwertabgaben für neue Kiesabbauplanungen vor. «Auch wenn die Gemeinde das Kiesgelände nicht besitzt, kann sie so 20 bis 40 Prozent der Abgeltung an die Grundbesitzer als Mehrwert einholen.»¹ - Wie wirkt sich das revidierte Baugesetz auf die aktuelle rechtliche Situation aus und wie beabsichtigt der Gemeinderat, die erwähnten Beträge für die Gemeinde Köniz sicherzustellen?
5. Hinsichtlich der Massnahmenbeiträge für die Wiederauffüllung stellt sich zudem folgende Frage: Die Messerli AG entrichtet für die Wiederauffüllung der 1. Etappe (ca. 12 Jahre) der Gemeinde einen pauschalen Betrag von insgesamt Fr. 600'000.- (Bemessungsgrundlage unklar) und für die 2. Etappe (ab 2032) einen Beitrag von Fr. 1.20 pro Kubikmeter.² Gemäss dem Jahresbericht 2020 der Messerli AG wurden allein im Jahr 2020 245'815 Kubikmeter aufgefüllt. Auf der Basis der Bemessungsbasis der Entschädigung der 2. Etappe würde dies knapp Fr. 300'000.- ergeben, was bereits der Hälfte des Pauschalbetrags für die erste zwölfjährige Etappe entspricht. Wieso hat die Gemeinde diesem für sie sehr ungünstigen pauschalen Betrag für die 1. Etappe zugestimmt? Und wieso darf gemäss Vereinbarung nur die Messerli AG bei sich ändernden Marktverhältnissen eine Anpassung des Beitrages für die 2. Etappe beantragen, nicht aber die Gemeinde Köniz?

¹ <https://www.derbund.ch/wenn-kiesgruben-zu-goldgruben-werden-986627343261>

² Vereinbarung der Gemeinde Köniz mit der Messerli Kieswerk AG vom 10.12.2014. Dieser Vertrag wurde der Kommission Abbauschwerpunkt Wangental am 14.9.2021 mit Bezug auf das Öffentlichkeitsgesetz ausgehändigt und ist den Interpellanten bekannt.

6. Welche rechtlichen Möglichkeiten gibt es und welche Massnahmen sieht der Gemeinderat vor, um höhere Einnahmen aus dem Kiesabbau und der Wiederauffüllung in Oberwangen zu erzielen?

22. August 2022

Simon Stocker, Franziska Adam

P. Meier F. Adam

P. Meier

P. Meier

P. Meier

Breit

C. Müller

P. Meier

~~P. Meier~~

P. Meier

P. Meier

P. Meier

M. Meier

F. Adam

S. Meier

V. Meier

P. Meier

I. Fell